

Regierungsratsbeschluss

vom 22. November 2022

Nr. 2022/1764

Konsultation der Kantone: Verlängerung der Covid-19-Verordnung Zertifikate und der Covid-19- Verordnung 3 sowie Anpassung der Covid-19-Verordnung 3 (Tarife und Abrechnungssystem von Covid-19-Tests) Vernehmlassung des Kantons Solothurn

1. Ausgangslage

Entsprechend der ursprünglichen Geltungsdauer der gesetzlichen Grundlage im Covid-19-Gesetz des Bundes vom 25. September 2020 (SR 818.102), auf dessen Bestimmungen sich die Covid-19-Verordnung 3 zum grossen Teil abstützt, ist die Geltung der Covid-19-Verordnung 3 aktuell bis 31. Dezember 2022 befristet. Aufgrund der nach wie vor bestehenden Unsicherheit über die gesundheitlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der epidemiologischen Entwicklung in den kommenden ein bis zwei Jahren will der Bund die Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes mit wenigen Ausnahmen verlängern.

In Bezug auf die Übernahme der Kosten für Sars-Cov-2-Analysen hat der Bundesrat dem Parlament vorgeschlagen, dass die Kantone gemäss der üblichen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen die Finanzierung der Tests ab dem 1. Januar 2023 übernehmen sollen. Bis zum 31. März 2023 soll dies entsprechend der Teststrategie des Bundes und dem bisher in der Covid-19-Verordnung 3 vorgesehenen Abrechnungsverfahren über den Bund erfolgen. Ab dem zweiten Quartal 2023 sollen auch die Teststrategie sowie die Abrechnungswege vom Kanton verantwortet werden. Entsprechende Anpassungen sollen vorgenommen werden und die Geltungsdauer der Covid-19-Verordnung 3 und damit zusammenhängender Bestimmung in der Mehrwertsteuerverordnung (SR 641.201) und der Verordnung über die Krankenversicherung (SR 832.101) grundsätzlich bis zum 30. Juni 2024 verlängert werden. Die eidgenössischen Räte werden das entsprechende Geschäft in der Wintersession 2022 im Dezember verabschieden. Es bestehen noch verschiedene Differenzen.

Gleichzeitig will der Bund weitere Anpassungen vornehmen. Dies soll insbesondere zum Zweck erfolgen, das Abrechnungsverfahren von Covid-Testkosten zu verbessern bzw. die Transparenz zu erhöhen. Dadurch soll unter anderem Missbrauch erschwert werden. Es sollen einerseits die Versicherer angewiesen werden, die Versicherten detailliert über abgerechnete Testkosten sowie über die Möglichkeit zur Meldung von Unregelmässigkeiten zu informieren. Andererseits soll der Bezug von Abrechnung zu Ort der Leistungserbringung und effektivem Leistungserbringer des Tests verbessert werden. Zudem sollen weitere Anpassungen zur Verbesserung der Kontrolle bei Abrechnungsverfahren (Verkürzung der Frist zur Rechnungsstellung von neun auf drei Monate) und zur Missbrauchsbekämpfung (Streichung der Position für das ausführliche Patientengespräch) vorgenommen werden.

Der Bundesrat beabsichtigt, die vorliegend in Konsultation gesandten Änderungen anlässlich seiner Sitzung vom 21. Dezember 2022 zu behandeln. Die Verlängerung und Änderung der Covid-19-Verordnung 3 sowie die Verlängerung der Covid-19-Verordnung Zertifikate sollen am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

2. Erwägungen

Die vom Bund vorgeschlagenen Anpassungen und insbesondere die beabsichtigte Verlängerung der Geltungsdauer der Covid-19-Verordnung 3 um eineinhalb Jahre zementieren die bestehenden, während einer aussergewöhnlichen Lage entstandenen Regelungen. Diese sind jedoch aus kantonaler Sicht nicht mehr zielführend. Der Bund muss stattdessen unverzüglich die Rahmenbedingungen schaffen, damit wichtige Leistungen im Zusammenhang mit Covid-19 (Impfen und Testen) dauerhaft in den ordentlichen Institutionen und Prozessen des Gesundheitswesens erbracht werden können.

3. Vernehmlassung zu den einzelnen Fragen

- 3.1 Ist der Kanton mit der Verlängerung der Covid-19-Verordnung 3 bis zum 30. Juni 2024, der Covid-19-Verordnung Zertifikate bis zum 31. August 2023 und der Einstellungsverordnung bis zum 30. Juni 2024 einverstanden?

Nein.

Da unverzüglich Massnahmen zur Überführung von Covid-19-Leistungen in die Regelstruktur des Gesundheitswesens ergriffen werden müssen, ist eine Verlängerung der Verordnung um eineinhalb Jahre nicht zielführend. Für den Bereich «Testen» fordert der Kanton Solothurn stattdessen eine rasche Anpassung der nationalen Teststrategie (BAG-Empfehlung) mit Einschränkung des Testens auf symptomatische Personen. Die entsprechenden Tests sollen spätestens per 1. April 2023 analog anderer Infektionskrankheiten in die üblichen Strukturen der Gesundheitsversorgung (Ärzterschaft, Apotheken, Spitäler) überführt und als KVG-Leistung (Aufnahme in die Analyseliste) abgegolten werden. Damit sind die entsprechenden Artikel in der Covid-19-Verordnung 3 hinfällig.

Der Verlängerung der Covid-19-Verordnung Zertifikate sowie der Einstellungsverordnung zur Swiss Covid App wird zugestimmt.

- 3.2 Ist der Kanton mit der vorgeschlagenen Anpassung der Tarife für Covid-19-Tests einverstanden?

Nein.

Mit der vorgeschlagenen Senkung der Tarife besteht das Risiko, dass sie für die Leistungserbringer nicht mehr kostendeckend sind und dass in Folge die Versorgung der Bevölkerung mit Covid-19-Tests nicht mehr sichergestellt werden kann.

- 3.3 Ist der Kanton mit der vorgeschlagenen Anpassung des Abrechnungssystems von Covid-19-Tests und der Umsetzung der entsprechenden drei Massnahmen einverstanden?

Nein.

Es müssen unverzüglich Massnahmen ergriffen werden, um das Abrechnungssystem in die ordentlichen Strukturen des Gesundheitswesens zu überführen. Eine Sonderlösung für die Abrechnung von Covid-19-Tests ist nicht mehr sinnvoll. Zu begrüssen sind kurzfristige Massnahmen zur Verhinderung von Missbräuchen im Rahmen von Test-Abrechnungen.

- 3.4 Ist der Kanton mit der vorgeschlagenen Einschränkung in Bezug auf die Kostenübernahme für individuelle Tests ohne Symptome und Kontakt zu einem bestätigten Fall einverstanden?

Ja.

Individuelle Tests bei asymptomatischen Personen sind aus medizinischer Sicht per se nicht sinnvoll. Ebenso kann bei Kontaktpersonen auf eine Testung verzichtet werden, da Kontaktangaben aufgrund des Wegfalls des Contact Tracings nicht mehr überprüfbar sind und auf Isolationsmassnahmen verzichtet wird.

4. Beschluss

- 4.1 Die Stellungnahme gemäss Ziffer 2 und 3 wird genehmigt.
- 4.2 Das Departement des innern wird mit der Beantwortung der Online-Umfrage entsprechend den genehmigten Inhalten beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)
Departementssekretariat DDI (2)
Gesundheitsamt (2) EBE, HUY
Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission
Bundesamt für Gesundheit BAG, Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern
Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), Haus der Kantone,
Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)